

Niederschrift

über die 19. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 26.02.2014

Anwesend:

Vorsitzender:

Hachen, Gerd Dr.

Kreistagsmitglieder:

Dahlmanns, Erwin

Fröhlich, Joachim

Gassen, Guido

Horst, Ulrich

Jansen, Franz-Michael

Krekels, Gerhard

Krings, Werner

Müller, Silke

Przibylla, Siegfried

Reyans, Norbert

Röhrich, Karl-Heinz

Thelen, Josef

Sachkundige Bürger:

Nelsbach, Thomas

Von der Verwaltung:

Nießen, Josef

Kapell, Günter

Weuthen, Johannes

Wassen, Ulrich

Dick, Ralf

Kowald, Reinhard

Abwesend:

Kreistagsmitglieder:

Echterhoff, Peter*)

Jüngling, Liane*)

Krummen, Arnd*)

*) entschuldigt

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 20:05 Uhr

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal des Kreishauses in Heinsberg, um über die mit Einladung vom 18.02.2014 versandte Tagesordnung zu beraten und zu beschließen. Vor Eintritt in die Tagesordnung weist der Ausschussvorsitzende darauf hin, dass die Verwaltung für die nicht öffentliche Sitzung eine Tischvorlage über eine Auftragsvergabe vorgelegt habe. Der Erweiterung der Tagesordnung um diesen Punkt stimmt der Ausschuss durch einstimmigen Beschluss zu. Von Seiten der Ausschussmitglieder Nelsbach und Krekels wird gebeten, dass die Verwaltung auch zu zwei schriftlich gestellten Anfragen gemäß § 12 der Geschäftsordnung der Kreistagsfraktion Freie Wähler und SPD in öffentlicher Sitzung Stellung nimmt. Diesen Bitten und Aufnahme der Anfragen auf die Tagesordnung stimmt der Ausschuss für Umwelt und Verkehr ebenfalls zu.

An der heutigen Sitzung nimmt als Gast Herr Dr. Wagner teil. Herr Dr. Wagner soll als stellvertretendes Mitglied der FDP-Kreistagsfraktion in der Kreistagssitzung am 20.03.2014 in den Fachausschuss entsandt werden. Der Ausschussvorsitzende, Herr Dr. Hachen, weist vor Sitzungsbeginn auf die Teilnahme von Herrn Dr. Wagner hin und erläutert, dass eine formelle Entsendung als stellvertretendes Mitglied durch den Kreistag in den Fachausschuss noch nicht erfolgt ist. Herr Dr. Wagner hat deshalb in der heutigen Ausschusssitzung auch kein Stimmrecht. Ein Widerspruch bzgl. der Teilnahme von Herrn Dr. Wagner erfolgt durch den Ausschuss nicht.

Die Platzzuweisung von Herrn Dr. Wagner am Tisch der Ausschussmitglieder und die Aufstellung eines obligatorischen Namensschildes erfolgt durch die Verwaltung in Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden. Hierzu ist Nachfolgendes anzumerken:

Die Regelung der Sitzordnung in der Ausschusssitzung gehört u. a. neben der Redeordnung und Worterteilung sowie der Entgegennahme von Anträgen und Anfragen zu den Aufgaben des Ausschussvorsitzenden im Rahmen seiner Verhandlungsleitung. Diese (äußere) Rahmensezung zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Sitzungsverlaufes unterliegt in der Praxis einem weiten Beurteilungsspielraum des Ausschussvorsitzenden, da nicht alle Fragen in Bezug auf die Sitzungsleitung durch die Geschäftsordnung für die Gremien geregelt werden können. Der Ausschussvorsitzende hat im Rahmen seiner Verhandlungsleitung grundsätzlich Entscheidungskompetenz, wo die Geschäftsordnung in Bezug auf die jeweilige organisatorische Frage keine ausdrückliche Regelung vorsieht. Die Geschäftsordnung für den Kreistag, die auch für die Ausschüsse Geltung hat, schreibt in Bezug auf die Sitzordnung keine ausdrückliche Regelung vor. Insoweit kommt dem Ausschussvorsitzenden in dieser Frage eine umfassende Entscheidungsbefugnis zu. Diese wird im Falle der Sitzordnung zur heutigen Ausschusssitzung vom Ausschussvorsitzenden ausgeübt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Stellungnahme des Kreises zum Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)
2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bei den Offenlandlebensräumen in "Natura 2000"- Gebieten und sonstigen Naturschutzgebieten des Kreises sowie Sauberhalten und Pflege der Grünflächen an Kreisstraßen und auf den ehemaligen Kreismülldeponien
3. Freizeit- / Fahrrad-Busangebot im Kreis Heinsberg
4. Antrag der Kreistagsfraktion GRÜNE vom 24.04.2013 gemäß § 5 der Geschäftsordnung: Einführung eines Job-Tickets für die Bediensteten der Kreisverwaltung Heinsberg und Beschäftigten der kreiseigenen Gesellschaften und Verbände
5. Antrag der Kreistagsfraktion GRÜNE vom 12.02.2014 gemäß § 5 der Geschäftsordnung: Anlegung von Blühstreifen bzw. Blühflächen auf kreiseigenen Grünflächen sowie Erstellung eines komplementären Maßnahmenkonzeptes zum Schutz von Insekten
6. Bericht der Verwaltung
7. Anfragen
- 7.1. Anfrage der FW-Kreistagsfraktion gemäß § 12 Geschäftsordnung vom 17.01.2014: Durchgängige Öffnung der "Hastenrather Straße" in Gangelt für den Straßenverkehr unter Aufhebung der Abbindung dieser Straße von der Umgehungsstraße K 5
- 7.2. Anfrage der FW-Kreistagsfraktion vom 19.02.2014 gemäß § 12 Geschäftsordnung: Illegale Einleitungen in die Schwalm
- 7.3. Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 21.02.2014 gemäß § 12 Geschäftsordnung: Straßenverkehrsrechtliche Anordnung einer "Tempo-30-Zone" in den Ortschaften Saeffelen und Waldfeucht für den Lkw-Verkehr in den Nachtstunden (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)

Nichtöffentliche Sitzung:

8. Vergabe eines Nachauftrages zur grundhaften Erneuerung der Kreisstraße K 6 von der Kreisgrenze zum Kreis Düren bei Gereonsweiler bis zur L 228 bei Geilenkirchen-Lindern
9. Bericht der Verwaltung
10. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung stellt Ausschussvorsitzender Dr. Hachen die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Stellungnahme des Kreises zum Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Beratungsfolge:	
18.09.2013	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
26.02.2014	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
Finanzielle Auswirkungen:	nein
Leitbildrelevanz:	ja – diverse Handlungsfelder
Inklusionsrelevanz:	ja – insbesondere 3.1 , 3.2 , 3.9

Am 25.06.2013 hat die Landesregierung NRW den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplanes verabschiedet. Der von der Landesregierung gebilligte LEP-Entwurf soll die bisher im Landesentwicklungsplan NRW von 1995, im Landesentwicklungsprogramm (LEPro), im Landesentwicklungsplan IV „Schutz vor Fluglärm“ und die im vorgezogenen Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ (am 13.07.2013 in Kraft getreten) enthaltenen Ziele und Grundsätze der Landesplanung in einem Planwerk zusammenfassen. Dies entspricht auch der Vorgabe des § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG), nach der im Regelfall in den Ländern ein Raumordnungsplan für das Landesgebiet aufzustellen ist. Der vorliegende LEP-Entwurf besteht aus einem 310-seitigen Text mit textlichen Festlegungen, Erläuterungen und Umweltbericht sowie einer Übersichtskarte von NRW mit zeichnerischen Festlegungen. Das Verfahren zur Aufstellung des neuen LEP NRW ist in § 10 ROG in Verbindung mit §§ 13 und 17 Landesplanungsgesetz NRW (LPLG NRW) geregelt. Hiernach sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung zu unterrichten. Während der öffentlichen Auslegung des LEP-Planentwurfs in der Zeit vom 30.08.2013 bis 28.02.2014 können die Öffentlichkeit und alle öffentliche Stellen zum Entwurf des LEP NRW Stellung nehmen. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zum Planentwurf und anschließendem Aufstellungsbeschluss durch die Landesregierung NRW leitet diese gemäß § 17 Abs. 1 LPLG NRW den LEP-Entwurf mit einem Bericht über das Aufstellungsverfahren dem Landtag NRW zu. Der neue LEP NRW wird mit Zustimmung des Landes von der Landesregierung als Rechtsverordnung beschlossen.

Mit dem vorliegenden Entwurf des LEP NRW verfolgt die Landesregierung NRW das Ziel, die Regeln für die weitere räumliche Entwicklung des Landes NRW zu aktualisieren. Der LEP-Entwurf berücksichtigt die veränderten Rahmenbedingungen der Raumplanung - insbesondere den demographischen Wandel, die fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft und den erwarteten Klimawandel - sowie die von der Ministerkonferenz für Raumordnung aufgestellten Leitbilder für die Raumentwicklung in Deutschland. Darüber hinaus soll der neue LEP NRW den veränderten Rechtsgrundlagen und neueren Anforderungen durch die aktuelle

Rechtsprechung und die im ROG gefassten Grundsätze der Raumordnung gerecht werden. Der neue LEP NRW umfasst 11 Kapitel und zeichnerische Festlegungen. Letztere erfolgen für Ober-, Mittel- und Grundzentren, landesbedeutsame Industrie- und Gewerbestandorte, landes- und regionalbedeutsame Flughäfen und Häfen, Gebiete für den Schutz der Natur, Grünzüge, Überschwemmungsbereiche, Gebiete für den Schutz des Wassers sowie geplante Talsperren. Weiterhin enthält die Karte mit den zeichnerischen Festlegungen sonstige nachrichtliche Darstellungen, u. a. neben Siedlungsräumen auch die Braunkohleabbaugebiete.

Der LEP NRW ist wie folgt gegliedert:

1. Einleitung
2. Räumliche Struktur
3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung
4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel
5. Regionale Kooperation und grenzübergreifende Zusammenarbeit
6. Siedlungsraum
7. Freiraum
8. Verkehr und technische Infrastruktur
9. Rohstoffversorgung
10. Energieversorgung
11. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen

Räumlich umfasst der LEP NRW die gesamte Landesfläche von Nordrhein-Westfalen. Auf Grund der durch die Umsetzung des LEP NRW zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt wurde gemäß § 12 Abs. 4 LPLG NRW in Verbindung mit § 9 ROG für den LEP-Entwurf auch ein Umweltbericht erarbeitet. Dieser kommt zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass der neue LEP NRW den Regionalplänen ein weitreichendes und ausdifferenziertes Instrumentarium zum Schutz und für die Entwicklung der Umwelt eröffnet.

Der LEP NRW legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes NRW fest. Seine übergreifenden Festlegungen, seine Festlegungen für bestimmte Sachbereiche sowie die zeichnerischen Festlegungen sind in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung in den Zielsetzungen zu beachten bzw. in den Grundsätzen weitestgehend zu berücksichtigen. Umgekehrt werden die bestehenden nachgeordneten Pläne in die Erarbeitung der Raumordnungspläne der Landes- und der Regionalplanung mit einbezogen. Dieses nach § 1 Abs. 3 ROG verankerte „Gegenstromprinzip“ verlangt vom Träger der Landes- und Regionalplanung, bei der Steuerung des Gesamttraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Gemeinden mit zu berücksichtigen und bildet die Basis für eine vertrauensvolle und fruchtbare Kooperation zwischen den unterschiedlichen Planungsebenen. Der LEP NRW setzt hiernach einen Rahmen, innerhalb dessen die Kommunen im Zuge ihrer durch die Verfassung zugestandenen Selbstverwaltungsgarantie die Planungshoheit ausüben können.

Im LEP NRW sind im Hinblick auf die Gesamtentwicklung des Landes Ziele und Grundsätze der Raumordnung formuliert. Gemäß § 4 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die „Ziele“ der Raumordnung zu beachten sowie die „Grundsätze und sonstige Erfordernisse“ in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die kommunale Planung durch die vorbereitende (Flächennutzungsplan) und verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) darf demzufolge den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die durch den LEP NRW vorgegeben werden, grundsätzlich nicht widersprechen. Während bei

den „Grundsätzen“ im Rahmen der Abwägung Abweichungen möglich sind, ist der Ermessensspielraum der Kommunen bei den „Zielvorgaben“ des LEP NRW auf Null reduziert.

Der Entwurf zum LEP NRW wurde im September des letzten Jahres den Fachämtern Hauptamt (A 10), Ordnungsamt (A 32), Gesundheitsamt (A 53), Amt für Umwelt und Verkehrsplanung (A 61) und Amt für Bauen und Wohnen (A 63) der Kreisverwaltung sowie der Stabsstelle Demografischer Wandel und Sozialplanung sowie der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg zur Stellungnahme zugeleitet. Die fachbezogenen Stellungnahmen der Fachämter und der Stabsstelle Demografischer Wandel und Sozialplanung sind in dem als Anlage zur Einladung der Ausschusssitzung beigefügten Textentwurf der Stellungnahme des Kreises zum LEP-Entwurf mit aufgenommen. Der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr wurden ebenfalls die Auszüge aus den Niederschriften des Umwelt und Bauausschusses sowie des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr des Landkreistages NRW, die sich in ihren Sitzungen am 06.11. bzw. am 13.11.2013 mit dem Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes NRW befasst haben, als Anlagen beigefügt.

Dezernent Nießen weist zu diesem Tagesordnungspunkt ergänzend darauf hin, dass die Stellungnahme des Kreises zum LEP-Entwurf die Stellungnahme des Landkreistages NRW um gebietsspezifische Aspekte ergänzen soll. Im Ergebnis gibt es inhaltlich keinen Dissens zwischen der Stellungnahme des Landkreistages NRW und der des Kreises Heinsberg. Nach Angabe der für die Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplanes federführenden Staatskanzlei NRW wird es nach Auswertung aller eingegangenen Stellungnahmen zum LEP-Entwurf eine weitere Beteiligungsrunde der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen geben.

Nachfolgend werden von den Vertretern der Kreistagsfraktionen Ergänzungen und Änderungen zum Textentwurf der Stellungnahme des Kreises zum Landesentwicklungsplan NRW vorgetragen. Ausschussmitglied Horst führt aus, dass er für die Kreistagsfraktion GRÜNE dem Entwurf der Stellungnahme nicht zustimmen werde, da aus Sicht seiner Fraktion mehrere wichtige Aspekte nicht hinreichend gewertet worden sind bzw. keine Berücksichtigung finden. So ist die Aussage zum Flächenverbrauch (5 ha/Tag) im Hinblick auf die kommunale Flächennutzungsplanung nach Ansicht seiner Fraktion restriktiver zu fassen. Insbesondere die Landwirtschaft steht durch die zunehmende Versiegelung vor dem Problem, hinreichend Ackerflächen zur Bewirtschaftung zu bekommen. Auch durch den Braunkohlentagebau „Garzweiler II“ und die vielen Abgrabungen zur Kiesgewinnung wird das Flächenproblem verschärft. Des Weiteren sollte in der Stellungnahme die Bedeutung des angestrebten Lückenschlusses im Schienenverkehrsnetz zwischen dem Kreis Düren und dem Kreis Heinsberg deutlicher zum Ausdruck kommen und sollte um das Streckenstück von Baal bis Ratheim erweitert werden. Darüber hinaus regt Ausschussmitglied Horst an, in der Stellungnahme den Aspekt Einsatz der umstrittenen „Fracking-Technologie“ zum Aufsuchen von unkonventionellen Erdgasvorkommen mit aufzunehmen, um sich in dieser Sache der Landesregierung gegenüber klar zu positionieren.

Seitens der CDU-Kreistagsfraktion wird der Entwurf der Stellungnahme des Kreises zum LEP-Entwurf NRW begrüßt. Zu den Zielen Flächenverbrauch und Klimaschutzplan werden jedoch redaktionelle Änderungen des Entwurfs vorgeschlagen. Bezüglich der Zielsetzung der flächensparenden Siedlungsentwicklung (Ziel 6.1-11) sollte in der Stellungnahme der zu rigore Ansatz des LEP-Entwurfes moniert werden und mit Nachdruck auf die notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten zur Flächenerschließung in den Kommunen hingewiesen werden. Darüber hinaus sollte in der Stellungnahme explizit die großflächige Inanspruchnahme des Kreisgebietes durch den Braunkohlentagebau „Garzweiler II“ genannt werden. Bezüglich des

Klimaschutzplanes (Ziel 4-1 – 4-4) ist in der Stellungnahme auf die hierzu noch fehlenden Rahmenvorgaben und Konzepte durch das Land NRW deutlich hinzuweisen.

Für die SPD-Kreistagsfraktion ist in der Stellungnahme ebenfalls der Aspekt des Flächenverbrauchs durch den Braunkohlentagebau „Garzweiler II“, deutlicher als im Entwurf der Stellungnahme dargestellt, herauszustellen. Die Aussage der zu diesem Punkt detaillierten Stellungnahme des Regionalrates bei der Bezirksregierung Köln sollte in der Stellungnahme des Kreises sinngemäß Berücksichtigung finden.

Seitens der anderen Kreistagsfraktionen findet der Entwurf der Stellungnahme des Kreises zum LEP-Entwurf NRW in der mit der Einladung zur Ausschusssitzung versandten Textfassung grundsätzlich Zustimmung.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr nimmt den von der Verwaltung erarbeiteten Textentwurf der Stellungnahme des Kreises Heinsberg zum Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW unter Beachtung der vorgebrachten Ergänzungen zustimmend zur Kenntnis.

Hinweis:

Die auf Grund der Anregungen und Änderungen der Kreistagsfraktionen überarbeitete Stellungnahme des Kreises zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bei den Offenlandlebensräumen in "Natura 2000"- Gebieten und sonstigen Naturschutzgebieten des Kreises sowie Sauberhalten und Pflege der Grünflächen an Kreisstraßen und auf den ehemaligen Kreismülldeponien

Beratungsfolge: 26.02.2014 Ausschuss für Umwelt und Verkehr	
Finanzielle Auswirkungen:	ja
Leitbildrelevanz:	3.1
Inklusionsrelevanz:	nein

Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird innerhalb der Europäischen Union auf Basis der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und der Vogelrichtlinie (VS-Richtlinie) zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ein zusammenhängendes Netzwerk besonderer Schutzgebiete ausgewiesen und gesichert. Dieses Netzwerk trägt den Namen „Natura 2000“ und setzt sich aus bedeutenden Rückzugsgebieten europaweit gefährdeter Lebensräume, Pflanzen und Tiere zusammen. In diesen Gebieten liegt der Schwerpunkt auf der Erhaltung und Entwicklung von hochwertigen Biotopflächen, insbesondere der Fließgewässer inklusive ihrer Auenbereiche, Heidemoore, Feucht- und Trockenheiden, Sandtrockenrasen und Binnendünen sowie der naturnahen Wälder mit ihren wild lebenden Pflanzen und Tieren. Dies gilt besonders für Arten, deren Populationen hinsichtlich der Brut-, Nahrungssuch-, Rast- und Überwinterungsbestände im europäischen Maßstab bedeutend sind.

Die im Kreis Heinsberg zu erhaltenden und zu entwickelnden Offenlandbiotope (Heiden, Trockenrasen, Moore) innerhalb der „Natura 2000“ Gebiete mit Schwerpunkträumen in der Tevereiner Heide und im Meinweggebiet haben einen Flächenumfang von nahezu 200 ha. Hinzu kommen weitere bedeutende Offenlandlebensräume in den Naturschutzgebieten des Schaagbachtals, im Gangelter Bruch sowie auf dem Gelände des ehemaligen Flugplatzes Wildenrath in einer Größenordnung von etwa 120 ha. Eine Grundpflege konnte bisher durch Einsatz einer Schaf- und Ziegenherde (rund 500 Tiere), im Rahmen des sog. Kulap-Programmes des Landes NRW (Kulturlandschaftsprogramm NRW) gewährleistet werden. Die Pflege bestand vorrangig im Verbiss des sich sukzessiv gebildeten Buschwerkes. Mit einer Schafbeweidung allein ist aber das Gehölzfreihalten vieler Offenlandlebensräume nicht zu bewerkstelligen. Zu den immer wiederkehrenden Aufgaben gehört ergänzend das so genannte „Entkusseln“, d. h. das Entfernen von wuchskräftigen Gehölzen (z.B. Kiefer, Birke, Erle in Folge von Samenflug) mit Spaten und Hacke. Für diese anfallenden zusätzlichen Pflegearbei-

ten konnten ab 2005 AGH-Arbeitskräfte, so genannte „1-Euro-Jobber“, aus den Förderprogrammen der Bundesarbeitsagentur eingesetzt werden.

Im Rahmen des Modellprojektes „Bürgerarbeit“, gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), konnten ab 2011 sog. Bürgerarbeiter (Arbeitsgruppe zur Landschaftspflege von 5 Mitarbeitern im Rahmen eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses) durch den Kreis beschäftigt werden. Mit dem Einsatz der Bürgerarbeiter wurde der zwischenzeitlich entstandene Engpass in der Landschaftspflege durch fehlende AGH-Kräfte kompensiert. Auch hatte die Beschäftigung der Bürgerarbeiter im Vergleich zu den AGH-Kräften den Vorteil, dass eine mehrjährige Planungssicherheit und Kontinuität der Pflegemaßnahmen in den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten sichergestellt werden konnte. Das Modellprojekt der Bürgerarbeit läuft jedoch Ende Mai 2014 aus und wird durch den Bund auch nicht weiter fortgeführt. Die Beendigung der Pflegearbeiten durch die „Bürgerarbeiter“ hätte zur Folge, dass die gebotene Erhaltung und Entwicklung der Offenlandbiotope, welches eine Pflichtaufgabe des Kreises ist, durch Fremdvergaben mit erheblich höheren Kosten sichergestellt werden müsste.

Um die in den Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebieten gelegenen Offenlandbiotope in ihrer schützenswerten Ausprägung zu erhalten und auf Grund der mit dem Einsatz von Bürgerarbeitern in den vergangenen Jahren gemachten positiven Erfahrungen ist es zweckdienlich, drei der derzeitigen fünf Bürgerarbeiter auch nach Ablauf des Modellprojektes „Bürgerarbeit“ zur Pflege der Biotopflächen des Kreises und anderen Grünlandflächen im Umfeld kreiseigener Liegenschaften im Rahmen eines zunächst auf 2 Jahre angelegten befristeten Beschäftigungsverhältnisses weiter zu beschäftigen. Eine wesentliche Änderung des Arbeitseinsatzes der Bürgerarbeiter, die bereits heute schon in einem zeitlich befristeten Arbeitsverhältnis mit dem Kreis stehen, ergibt sich hierdurch nicht.

Aus technischen Gründen muss die Pflege der Grünlandflächen auf den ehemaligen Kreis- und Mülldeponien intensiviert werden. Hintergrund ist, dass die dortigen Grünlandflächen der temporären Oberflächenabdichtung des Deponiekörpers, die Bestandteile der späteren endgültigen Oberflächenabdichtung werden sollen, in der Übergangszeit von Gehölzaufwuchs einschließlich Wurzelwerk kontinuierlich freigehalten werden müssen. Die bisher praktizierte Beweidung der Grünlandflächen durch die Schaf- und Ziegenherde ist nicht ausreichend, um die Verbuschung auf diesen Flächen zu vermeiden. Für die dort ab diesem Jahr anfallenden zusätzlichen Pflegearbeiten soll ein weiterer ehemaliger Bürgerarbeiter eingesetzt werden.

Die Refinanzierung der befristet eingestellten Arbeitskräfte soll zu großen Teilen aus sog. Ersatzgeldern (aus Eingriffen Dritter in Natur und Landschaft) der Unteren Landschaftsbehörde sowie aus dem Abfallgebührenhaushalt erfolgen, so dass eine Belastung des Personalhaushaltes des Kreises weitgehend vermieden wird. Ein weiterer positiver Nebeneffekt dieser Vorgehensweise ist die Einsparung von Kreismitteln für Unterkunft und Heizung bei Rückfall der Personen in die Langzeitarbeitslosigkeit. Die Gewährung eines sog. Eingliederungszuschusses durch das Jobcenter Kreis Heinsberg wird derzeit noch geprüft, ist aber wahrscheinlich.

Amtsleiter Kapell führt zu diesem Tagesordnungspunkt ergänzend aus, dass die Durchführung der Pflegemaßnahmen durch eigene Mitarbeiter und der möglichen Refinanzierung der Personalaufwendungen durch Einsatz von Ersatzgeldern der Unteren Landschaftsbehörde für Eingriffe Dritter in Natur und Landschaft sowie Kostenübernahme der Personalaufwendungen für einen Beschäftigten aus Mitteln des Abfallgebührenhaushalts im Ergebnis für den Kreis günstiger sei, als eine Fremdvergabe der vom Kreis durchzuführenden Pflegemaßnahmen in den Offenlandbiotopen. Zu den anfallenden Personalkosten bzgl. der Weiterbeschäftigung der derzeitigen Bürgerarbeiter und der zu erwartenden Kosten für die Fremdvergabe der Biotoppflege ist der Niederschrift eine Kostengegenüberstellung beigelegt. Die Personalaufwendungen sind hier den Produkten 1102-0100 (Personalaufwendungen zur Unterhaltung der Kreismülldeponien – für 1 Mitarbeiter), 1201-0100 (Personalaufwendungen für die Unterhaltung von Grünflächen an Verkehrswegen - 30.v. H. für 3 Mitarbeiter) und 1301-0200 (Personalaufwendungen für die Pflege der Offenlandbiotope - 70 v. H. für 3 Mitarbeiter) zuzuordnen. Die Anrechnung von 30 v. H. der Personalkosten für 3 Mitarbeiter zu den Aufwendungen für die Unterhaltung der Grünflächen entlang von Verkehrswegen ist dem Umstand geschuldet, dass eine ganzjährige Pflege der Offenlandbiotope auf Grund der Brut- und Nistzeit in den Biotopen nicht erfolgen kann.

Seitens des Fachausschusses wird die Weiterbeschäftigung der derzeit in der Pflege der Offenlandbiotope und der Grünflächen an Verkehrswegen eingesetzten Bürgerarbeiter in dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Umfang befürwortet und unterstützt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr unterstützt die zunächst auf 2 Jahre angelegte befristete Weiterbeschäftigung von vier der derzeit als Bürgerarbeiter eingesetzten Mitarbeiter zum Erhalt der Offenlandbiotope in den Flora-Fauna-Habitat-Gebieten des Kreises sowie den ehemaligen Kreismülldeponien.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Freizeit- / Fahrrad-Busangebot im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:	
18.09.2013	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
26.02.2014	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
Finanzielle Auswirkungen:	ja
Leitbildrelevanz:	3.5
Inklusionsrelevanz:	ja

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr hat in der Sitzung vom 12.05.2011 auf Grund eines Antrages der Kreistagsfraktion GÜNE zur Einrichtung eines „Fahrrad-Expresses“ im Kreis Heinsberg zur Unterstützung des Radtourismus und zur Akzeptanzsteigerung des ÖPNV im Kreisgebiet sich mit der Thematik Freizeit/Fahrrad-Bus ausführlich auseinandergesetzt. Auf Grund der Betriebsaufnahme der Wurmthalbahn als Teilstrecke der RB 33 zum 15.12.2013 stellte die Verwaltung dem Fachausschuss in seiner Sitzung am 18.09.2013 einen Planungsansatz zu einem Freizeit-/Fahrrad-Busangebot im Kreis Heinsberg vor (siehe TOP 2 der Niederschrift).

Mit der westEnergie und Verkehr GmbH (west) wurde zwischenzeitlich ein Freizeit-/Fahrrad-Busangebot konzipiert, welches abgestimmt auf das Bahnangebot im Kreis Heinsberg zu Nachfragesteigerung weit über die Kreisgrenzen hinaus führen kann. Der Freizeit-/Fahrrad-Bus soll als saisonales AVV-Verkehrsangebot vom 01.05. bis 19.10.2014 jeweils an Sonn- und Feiertagen im Kreis Heinsberg verkehren.

Der Linienweg ist über ca. 83 km geplant - von Geilenkirchen über Gangelt, Tüddern, Waldfeucht, Heinsberg, Effeld, Wassenberg, Wildenrath, Wegberg bis nach Erkelenz und zurück. Durch diese Linienführung werden viele touristische Ziele des Kreises Heinsberg erschlossen. Übersichtspläne hierzu sind der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr als Anlagen beigelegt. Geplant ist, die Linie jeweils vormittags und nachmittags gegenläufig mit je einem Solofahrzeug plus Fahrradanhänger zu bedienen. Der Fahrplan wird weitestgehend auf die Fahrpläne der Züge RE 4, RB 33 sowie RB 39 abgestimmt.

Kreisangestellter Dick stellt in der Sitzung den Mitgliedern des Ausschusses für Umwelt und Verkehr anhand einer Präsentation, die als Anlage der Niederschrift beigelegt ist, das geplanten Freizeit- / Fahrrad-Busangebot im Kreis Heinsberg vor. Die Planung verknüpft die heute schon uneingeschränkt mit dem Fahrrad nutzbaren Bahnhöfe im Kreis mit einem Busangebot, das zusätzlich über Transportkapazitäten für Fahrräder verfügt. Hierdurch sollen insbesondere

die nicht durch eine Bahnanbindung erschlossenen Kreiskommunen leichter für den Fahrrad-tourismus erfahrbar gemacht werden. Voraussetzung ist hierfür eine Verknüpfung der Angebote von Bahn und Bus. Kreisangestellter Dick informiert die Ausschussmitglieder darüber hinaus über die Tarif- und Beförderungsbedingungen von Fahrrädern im Nahverkehr und insbesondere im AVV-Gebiet.

Das Marketing für diesen Freizeitverkehr wird von der west in Kooperation mit dem Heinsberger Tourist-Service (HTS) und dem AVV konzipiert. Grundgedanke soll hierbei die Darstellung des Gesamtangebotes im Kreis Heinsberg von der Anreise mit der Bahn bis zu einem möglichen Umstieg auf den neu geschaffenen Freizeitbus und der Darstellung von Rad-Touren und Sehenswürdigkeiten aller Kommunen im Kreis Heinsberg sein.

Das von der Verwaltung vorgestellte Freizeitbusangebot wird von allen Fraktionen begrüßt und unterstützt. Durch ein überregionales Marketing soll erreicht werden, dass alle Kommunen des Kreises in diesem sich im gleichen Maße wiederfinden. Zum Jahresende soll eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt werden, um Entscheidungen für die kommende Saison frühzeitig aus den Erfahrungen der diesjährigen Saison (von 01.05. bis 19.10.2014) entwickeln zu können.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr beschließt, für die Freizeitsaison 2014 in Abstimmung mit der westEnergie und Verkehr GmbH (west) ein Freizeit-/Fahrrad-Busangebot gemäß den vorgenannten Kriterien im Rahmen des AVV-ÖPNV-Angebotes für den Kreis Heinsberg einzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Antrag der Kreistagsfraktion GRÜNE vom 24.04.2013 gemäß § 5 der Geschäftsordnung: Einführung eines Job-Tickets für die Bediensteten der Kreisverwaltung Heinsberg und Beschäftigten der kreiseigenen Gesellschaften und Verbände

Beratungsfolge:

18.06.2013	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
19.11.2013	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
26.02.2014	Ausschuss für Umwelt und Verkehr

Mit Schreiben vom 24.04.2013 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Verkehr, Herrn Dr. Hachen, beantragt die Kreistagsfraktion GRÜNE nach § 5 der Geschäftsordnung, der Kreistag möge die Verwaltung beauftragen, Kontakt mit dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) aufzunehmen, um die Einführung des Job-Tickets für die Bediensteten der Kreisverwaltung Heinsberg vorzubereiten. Der v. g. Antrag der Kreistagsfraktion GRÜNE wurde als Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr beigelegt.

Über die Einführung eines AVV-Job-Tickets für die Mitarbeiter/-innen der Kreisverwaltung Heinsberg hat die Verwaltung zuletzt in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 19.11.2013 berichtet (TOP 5.5 der Niederschrift). Dabei wurde darauf verwiesen, dass die Einführung des AVV-Job-Tickets für die Bediensteten der Kreisverwaltung nicht zuletzt vom Ergebnis einer zuvor durchzuführenden Mitarbeiterbefragung abhängig sein wird. Nachdem durch die Verwaltung mit dem AVV und der westEnergie und Verkehr GmbH (west) die wesentlichsten Fragen zur Einführung eines AVV-Job-Tickets für die Bediensteten der Kreisverwaltung abgestimmt worden sind, wurde in der Zeit vom 16.01. bis 31.01.2014 eine Mitarbeiterbefragung innerhalb der Kreisverwaltung durchgeführt. Das Anschreiben des Landrates zum AVV-Job-Ticket und der ausgegebene Fragebogen zur Einführung des Job-Tickets wurden als Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr beigelegt.

Die Auswertung der Mitarbeiterbefragung zur Einführung eines AVV-Job-Tickets für die Mitarbeiter/-innen der Kreisverwaltung stellt Kreisangestellter Dick in einer Präsentation, die als Anlage der Niederschrift beigelegt ist, den Mitgliedern des Fachausschusses vor. Er führt aus, dass von den 937 Mitarbeitern der Kreisverwaltung 284 Fragebögen ausgefüllt zurückgesandt worden sind; dies entspricht einer Beteiligung von rund 30%. An der Abfrage haben sich insgesamt 9 Auszubildende beteiligt. Bezüglich der AVV-Preisstufen sind die Angaben nachfolgenden AVV-Stufen zuzuordnen: AVV-Stufe 1: 82 Mitarbeiter, AVV-Stufe 2: 116 Mitarbeiter, AVV-Stufe 3: 49 Mitarbeiter, AVV-Stufe 4: 25 Mitarbeiter und außerhalb des AVVs: 12 Mitarbeiter.

Kreisangestellter Dick trägt weiterhin vor, dass 81% der befragten Mitarbeiter den Pkw für den Arbeitsweg nutzen, 7% mit dem Fahrrad kommen, 2% zu Fuß gehen, 6% mit einer Fahrgemeinschaft zur Arbeitsstätte fahren und 3% den ÖPNV nutzen.

Die prinzipielle Befürwortung zur Einführung eines Job-Ticket-Angebotes für die Mitarbeiter/-innen der Kreisverwaltung Heinsberg liegt bei nahezu 60% der Befragten. Dieser Wert relativiert sich jedoch mit der Abfrage der persönlichen Inanspruchnahme des Angebotes. Die Zahl der Mitarbeiter/-innen, die uneingeschränkt ein Job-Ticket erwerben würden, liegt bei lediglich 13% der Befragten. Des Weiteren geben 19% der Befragten an, das Job-Ticket nach dem vorgegebenen Modell bestimmt nicht in Anspruch nehmen zu wollen. Als Gründe für die Nichtinanspruchnahme des Angebotes werden u. a. die Einschränkung der Flexibilität, schlechte Verbindungen im ÖPNV, ein erhöhter Zeitaufwand sowie die Nutzung des eigenen Pkws für den Außendienst angegeben.

Durch die Einführung des AVV-Job-Tickets gemäß der Tarifbestimmungen zum AVV-Job-Ticket würden bei der Kreisverwaltung Heinsberg monatliche Kosten von rund 11.000 € entstehen. Durch die Abgabe des Job-Tickets entsprechend des in der Mitarbeiterbefragung vorgestellten Modells würde sich unter der maximal zu erwartenden Abnahme von rund **120** Job-Tickets ein monatlicher Fehlbetrag von rund 4.500 € ergeben. Würden dagegen nur die Mitarbeiter, die in der Befragung uneingeschränkt die Abnahme des Job-Tickets bejaht haben (= 36 Job-Tickets), ein Ticket erwerben, würde sich der Fehlbetrag auf rund 9.200 € erhöhen.

Im Falle eines Vertragsabschlusses wäre der Job-Ticket-Vertrag zwischen dem „Arbeitgeber“ (Kreis Heinsberg), dem Verkehrsunternehmen der Region, hier der westEnergie und Verkehr (west), sowie der AVV GmbH zu schließen. Die vertraglichen Zahlungen der Kreisverwaltung Heinsberg aus diesem Job-Ticket-Vertrag wären Einnahmen der west, welche im Weiteren einem verbundübergreifendem Einnahme-Aufteilungsverfahren unterliegen, würden aber größtenteils beim kreiseigenen Verkehrsunternehmen verbleiben.

Im Anschluss an die Vorstellung der Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung zur Einführung eines AVV-Job-Tickets folgt hierzu eine rege Diskussion durch die Ausschussmitglieder. Dezernent Nießen sagt hiernach zu, mit dem AVV nochmals Kontakt aufzunehmen, um mit diesem die Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung zu erörtern. Abschließend nimmt der Ausschuss für Umwelt und Verkehr die vorgestellten Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung zur Einführung eines AVV-Job-Tickets für die Mitarbeiter/-innen der Kreisverwaltung und ergänzenden Informationen hierzu zur Kenntnis.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Antrag der Kreistagsfraktion GRÜNE vom 12.02.2014 gemäß § 5 der Geschäftsordnung: Anlegung von Blühstreifen bzw. Blühflächen auf kreiseigenen Grünflächen sowie Erstellung eines komplementären Maßnahmenkonzeptes zum Schutz von Insekten

Beratungsfolge:

26.02.2014 Ausschuss für Umwelt und Verkehr
--

Mit Schreiben vom 12.02.2014 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Verkehr, Herrn Dr. Hachen, beantragt die Kreistagsfraktion GRÜNE nach § 5 der Geschäftsordnung, auf kreiseigenen Grünflächen (z. B: an Straßenrändern und –banketten, an Fahrradwegen, auf Verkehrsinseln oder an Ortseingangsbereichen sowie auf ökologischen Ausgleichsflächen) Blühflächen und –streifen durch geeignete Saatmischungen anzulegen. Durch gezielte Maßnahmen (z. B. Schaffung von Nistmöglichkeiten durch die Belassung von Totholz) sollte darüber hinaus eine insektenfreundliche Gestaltung und Vernetzung der ökologischen Ausgleichsflächen geschaffen werden. Des Weiteren wird ein komplementäres Maßnahmenkonzept angeregt, um den Schutz der Insekten zu verbessern und einem Fortschreiten des Artensterbens entgegenzuwirken. Der Antrag der Kreistagsfraktion GRÜNE wurde als Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr beigelegt.

Ausschussmitglied Horst trägt vor, dass es bei dem Antrag darum gehe, insbesondere den Schutz der Insekten zu verbessern und der Entwicklung des Artensterbens mit gezielten Pflegemaßnahmen und der vermehrten Anlage von Blühstreifen entgegenzuwirken. Sachgebietsleiter Wassen führt nachfolgend aus, dass in den vergangenen Jahren durch die Untere Landschaftsbehörde in einigen vom Kreis unterhaltenen Wiesenflächen bereits spezielle Blühstreifen angelegt worden sind, um hierzu Erfahrungen zu sammeln. Grundsätzlich werden stets alle Pflegemaßnahmen in den gehölzfreien Grünflächen auf die jeweilige Flächenart und Nutzung abgestimmt. So werden etwa die Offenland- und Biotopflächen nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten extensiv genutzt und gepflegt oder die Grünflächen an den Verkehrswegen auf Grund der Verkehrssicherungspflicht 3 bis 5-mal im Jahr gemäht. Durch das bisher praktizierte Pflegesystem der unterschiedlichen Grünflächen, das wesentliche ökologische Aspekte berücksichtigt, konnten die Pflegekosten bis dato gering gehalten werden. Nach einer Ersteinschätzung der Verwaltung kann bei Herrichtung und Unterhaltung von ein- und mehrjährigen Blühstreifen mit einem höheren Wildkrautanteil, z. B. in Grünflächen von Ortseingangsbereichen oder breiten Straßenseitenflächen und größeren Verkehrsinseln nicht davon ausgegangen werden, dass Kosteneinsparungen gegenüber dem derzeitigen Pflegesystem erreicht werden können.

Dezernent Nießen schlägt vor, dass die Verwaltung zeitnah ein Maßnahmenkonzept über die Anlegung von Blühstreifen mit Kostenvergleich zum jetzigen Pflegesystem der Grünflächen erarbeitet, um hiernach im Fachausschuss über konkrete Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Insektenwelt zu beraten. Mit diesem Vorschlag erklären sich die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt und Verkehr einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Bericht der Verwaltung

Für den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr liegen keine Berichte der Verwaltung vor.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Anfragen gemäß § 12 Geschäftsordnung

Tagesordnungspunkt 7.1:

**Anfrage der FW-Kreistagsfraktion gemäß § 12 Geschäftsordnung vom 17.01.2014:
Durchgängige Öffnung der "Hastenrather Straße" in Gangelt für den Straßenverkehr
unter Aufhebung der Abbindung dieser Straße von der Umgehungsstraße K 5**

Mit Schreiben vom 17.01.2014 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Verkehr, Herrn Dr. Hachen, fragt die FW-Kreistagsfraktion nach § 12 der Geschäftsordnung an, welche Gründe gegen eine Öffnung der „Hastenrather Straße“ zur Kreisstraße K 5 in Gangelt sprechen, welches Verfahren einzuleiten ist, damit die v. g. Straße wieder bis zur K 5 geöffnet werden kann, damit diese für die Bürger wieder durchgängig (wenigstens in eine Richtung) befahrbar ist. Die v. g. Anfrage der FW-Kreistagsfraktion und die hierzu ergangene schriftliche Beantwortung der Verwaltung an die anfragende sowie an die übrigen im Kreistag vertretenen Fraktionen sind als Anlagen der Niederschrift beigelegt.

Auf Nachfrage seitens des Vertreters der FW-Kreistagsfraktion, Ausschussmitglied Nelsbach, ob er die bisherigen Aussagen in dieser Sache richtig verstanden habe und vom Kreis als zuständige Straßenverkehrsbehörde die Schließung der „Hastenrather Straße“ letztendlich angeordnet worden ist, verweist Amtsleiter Theißen auf die v. g. schriftliche Beantwortung. Diesbezüglich gibt es die grundsätzliche Erklärung der Gemeinde Gangelt in ihrer Eigenschaft als Straßenbaulastträger der „Hastenrather Straße“, wonach sie die Verbindung dieser Gemeindestraße mit dem übrigen Straßennetz und Anbindung an der K 5 aufgeben wolle. Das Straßenverkehrsamt habe auf Grund dieser verkehrskonzeptionellen Entscheidung dann gemeinsam mit der Kreispolizeibehörde und der Gemeinde die erforderlichen verkehrsrechtlichen Prüfungen durchgeführt und die Anordnung der zunächst als Provisorium gedachten Beschilderungen und Markierungen erlassen. Es war seinerzeit durch die Gemeinde vorgesehen, die „Hastenrather Straße“ baldmöglichst auch baulich von der Umgehungsstraße K 5 abzubinden – d. h. Rückbau einer in der Länge noch zu bestimmende Teilstrecke der „Hastenrather Straße“.

Auf die ergänzende Frage des Ausschussmitglieds Nelsbach, welche Schritte einzuleiten wären, um die Öffnung der „Hastenrather Straße“ zu veranlassen, trägt Amtsleiter Theißen vor, dass hierfür eine entsprechende Positionierung der Gemeinde vorliegen müsste, die dann die fachlichen Überlegungen und Bewertungen zur Umsetzung dieser Absicht insbesondere in Bezug auf die Verkehrssicherheit auslöst. Gemeinsam mit der Fachdienststelle der Kreispolizeibehörde und der Gemeinde Gangelt würde das Straßenverkehrsamt dann die - ggf. von einem Ingenieurbüro - erstellten Planungen prüfen und am Ende des Prüfprozesses die erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen zu den erforderlichen Maßnahmen (Be-

schilderung und Markierungsarbeiten) treffen. Es wäre keinesfalls damit getan, die seinerzeit erfolgten Beschilderungen und Markierungen wieder rückgängig zu machen.

Die weitere Frage durch das Ausschussmitglied Nelsbach, ob der Kreis als zuständige Straßenverkehrsbehörde die Möglichkeit habe, auf den Straßenbaulastträger in Bezug auf eine Beendigung der jetzigen provisorischen Verkehrssituation einzuwirken, wird durch Amtsleiter Theißen verneint.

Ausschussmitglied Dahlmanns führt nachfolgend unter Hinweis auf die zu diesem Thema ergangenen Pressemeldungen aus, dass er die ganze Aufregung bezüglich der Öffnung der „Hastenrather Straße“ und Aufhebung der Abbindung dieser Straße an die K 5 nicht nachvollziehen kann. Als einer der selbst in der Gemeinde Gangelt wohnt und kommunalpolitisch aktiv ist, wurde er bislang noch von keinem Bürger zu diesem Thema angesprochen und ebenso wenig um Unterstützung gebeten.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7.2:

Anfrage der FW-Kreistagsfraktion vom 19.02.2014 gemäß § 12 Geschäftsordnung: Illegale Einleitungen in die Schwalm

Mit Schreiben vom 19.02.2014 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Verkehr fragt die FW-Kreistagsfraktion gemäß § 12 der Geschäftsordnung an, wie oft die Untere Wasserbehörde seit 2012 bei illegalen Einleitungen in die Schwalm tätig war, ob die Verursacher der illegalen Einleitung ermittelt werden konnten und ob gegen diese Anzeige bei der Strafverfolgungsbehörde erstattet worden ist. Darüber hinaus fragt die FW-Kreistagsfraktion an, ob der Unteren Wasserbehörde Einleitungen der Kläranlage Wegberg in die Schwalm bekannt sind, bei denen die gesetzlichen Grenzwerte überschritten worden sind und ggf. um welche Schadstoffe es sich dabei gehandelt habe. Ebenfalls wird nachgefragt, welche Maßnahmen durch die Untere Wasserbehörde getroffen werden, um den Gewässerschutz im Kreis zu gewährleisten. Das v. g. Anfrageschreiben der FW-Kreistagsfraktion ist als Anlage der Niederschrift beigelegt. Zu den einzelnen Fragen nimmt Amtsleiter Kapell wie folgt Stellung:

Frage 1: Wie oft wurde im Jahr 2012, 2013 und 2014 die Untere Wasserbehörde des Kreises Heinsberg bei illegalen Einleitungen in die Schwalm tätig?

Antwort: In den Jahren von 2012 bis 2014 sind seitens der Unteren Wasserbehörde **keine** illegalen Einleitungen in die Schwalm ermittelt oder durch Dritte gemeldet worden.

Frage 2: Falls Schadstoffe illegal eingeleitet wurden, sind die Verursacher ermittelt worden und ist Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden gestellt worden?

Antwort: Entfällt, siehe Beantwortung zu Frage 1.

Frage 3: Gab es 2012, 2013 und 2014 Einleitungen der Kläranlage Wegberg in die Schwalm, bei denen die gesetzlichen Grenzwerte überschritten wurden?
Falls ja, wie oft?

Antwort: Die Überwachung der Abwassereinleitung aus der Kläranlage Wegberg-Mitte obliegt der Oberen Wasserbehörde, dies ist die Bezirksregierung Köln. Eine Nachfrage bei dieser ergab, dass in den Jahren 2012 und 2013 Überschreitungen bei einzelnen Parametern (CSB, Chlorid und NH₄N) festgestellt worden sind. Die Wertüberschreitungen im Kläranlagenablauf in die Schwalm bewegten sich allerdings innerhalb des gesetzlich festgelegten Rahmens (sog. "4 von 5 Regelung"). Zwischenzeitlich steht wohl fest, dass die Verursachung im Kanalisationszulauf zur Kläranlage zu suchen ist.

Frage 4: Falls Schadstoffe illegal eingeleitet wurden, um welche handelt es sich?

Antwort: Entfällt.

Frage 5: Welche Maßnahmen trifft die Untere Wasserbehörde, um den Gewässerschutz zu gewährleisten?

Antwort: Im Rahmen der allgemeinen Gewässeraufsicht führt die Untere Wasserbehörde in regelmäßigen Abständen Gewässerkontrollen durch. Daneben wird sie anlassbezogen tätig. Eine weitere Aufgabe ist die Überwachung und Regelung der Lagerungen von wassergefährdenden Stoffen und hierbei insbesondere die Lagerungen im gewerblichen Bereich. Ebenfalls obliegt dem Kreis nach der sog. Abwasserverordnung die Überwachung und Regelung von Einleitungen bestimmter gewerblicher Abwässer in das öffentliche Kanalisationsnetz.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7.3:

Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 21.02.2014 gemäß § 12 Geschäftsordnung: Straßenverkehrsrechtliche Anordnung einer "Tempo-30-Zone" in den Ortschaften Saeffelen und Waldfeucht für den Lkw-Verkehr in den Nachtstunden (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)

Mit Schreiben vom 21.02.2014 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Verkehr fragt die SPD-Kreistagsfraktion gemäß § 12 der Geschäftsordnung zum Sachstand der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung für eine „Tempo-30-Zone“ in den Ortschaften Saeffelen und Waldfeucht für den Lkw-Verkehr in den Nachtstunden an. Das v. g. Anfrage-schreiben der SPD-Kreistagsfraktion ist als Anlage der Niederschrift beigelegt. Zu der Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 07.03.2013 ergangene Auftrag an die Verwaltung zur Prüfung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung einer „Tempo-30-Zone“ in den Ortschaften Saeffelen und Waldfeucht für den Lkw-Verkehr in den Nachtstunden wurde zunächst durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde, dies ist das Straßenverkehrsamt des Kreises, nach den hierfür maßgeblichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen beurteilt. Nach Mitteilung des Straßenverkehrsamtes ist die Einrichtung von „Tempo-30-Zonen“ auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) grundsätzlich ausgeschlossen. Allerdings könnte die Anordnung einer „streckenbezogenen“ Geschwindigkeitsbegrenzung auf diesen für den überörtlichen Verkehr bestimmten Straßen in Betracht kommen, sofern diese auf Grund dortiger besonderer Umstände zwingend geboten ist. Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen dabei nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 StVO). Eine solche besondere örtlich bedingte Gefahrenlage könnte in der Lärmbelastung der Anlieger bestehen, die sich aus dem Lkw-Verkehr auf den dem überörtlichen Verkehr dienenden Ortsdurchfahrten ergibt. Nach den allgemeingültigen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen ist dabei nicht nur auf die Höhe des Lärmpegels, sondern auf alle Umstände des zu beurteilenden Einzelfalles abzustellen.

Nach den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007 kommen straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen dann in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort einen der maßgeblichen Richtwerte übersteigt. Diese betragen in Kern-, Dorf- und Mischgebieten 72 dB(A) tagsüber und 62 dB(A) für die Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

Zu den Fragen 1 bis 3 der Anfrage:

Auf der Grundlage der Verkehrszahlen einer internen Verkehrszählung des Kreises wurde durch die Fachdienststelle des Kreises für Immissionsschutz hilfsweise in einer überschlägigen Berechnung der Beurteilungspegel für die Nachtstunden (Ansatz des Wertes mit der

höchsten Fahrzeugzahl zwischen 22.00 Uhr und 23.00 Uhr am 13.12.2012: 186 Fahrzeuge mit 8 Lkws) für die Ortslage Saeffelen ermittelt. Die Werte der Beurteilungspegel konnten jedoch nur als erster Anhaltspunkt überschlägig ermittelt werden, da der Verwaltung eine spezielle Berechnungs-Software für diese Zwecke nicht zur Verfügung steht. Nach der überschlägigen Ermittlung der Fachdienststelle für Immissionsschutz ist der Beurteilungspegel zur Lärmbelastung durch den Straßenverkehr in den Nachtstunden als grenzwertig einzustufen; der Beurteilungspegel für die Tagesstunden liegt unterhalb des Richtwertes. Um eine aussagefähige Wertermittlung der durch den Straßenverkehr ursächlichen Lärmbelastung zu erhalten, wäre ein Fachingenieurbüro mit der Durchführung entsprechender Berechnungen zur Schallpegelermittlung zu beauftragen. Nach Auskunft eines Fachingenieurbüros würde eine Berechnung wegen des hierzu zuvor zu erstellenden, an die jeweilige Örtlichkeit angepasste Berechnungsmodells mehrere Tage in Anspruch nehmen (Kosten: ca. 2.000 € brutto). Da die vorliegenden Verkehrsdaten einer internen Erhebung aus Januar 2013 für den Teilabschnitt K 4 Ortsdurchfahrt Waldfeucht eine noch wesentliche geringere Verkehrsbelastung - insbesondere beim Lkw-Aufkommen - im Vergleich zur L 228 in der Ortsdurchfahrt Saeffelen ausweist (am 19.01.2013 zwischen 22.00 Uhr und 23.00 Uhr: 54 Fahrzeuge mit 1 Lkw), ist derzeit in der Ortsdurchfahrt Waldfeucht von keiner Überschreitung der für eine straßenverkehrsrechtlichen Anordnung erforderlichen Lärmpegelwerte auszugehen. Demzufolge würde eine Lärmpegelberechnung keine Grundlage für eine streckenbezogenen verkehrsrechtliche Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung für Lkws in den Nachtzeiten bilden

Die zur Vorbereitung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen notwendigen Lärmberechnungen sind auf Anforderung der Straßenverkehrsbehörde vom zuständigen Straßenbaulastträger durchzuführen (§ 5b Abs. 5 Straßenverkehrsgesetz). Für die L 228 in der Ortsdurchfahrt Saeffelen wäre das der Landesbetrieb Straßenbau in Mönchengladbach, für die K 4 in der Ortsdurchfahrt Waldfeucht der Kreis. In einem Gespräch mit dem Leiter der Straßenmeisterei des Landesbetriebes Straßenbau in Heinsberg wurde von diesem mit Verweis auf die Bedeutung der für den überörtlichen Straßenverkehr dienenden Landesstraße die Überlegung einer nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung für Lkws in der Ortslage Saeffelen bereits ablehnend gewertet. Eine schriftliche Stellungnahme diesbezüglich liegt nicht vor.

Um eine objektive und hinreichende Beurteilungsgrundlage für die straßenverkehrsrechtliche Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung für Lkws in den Nachtstunden zu erhalten, ist eine den technischen Regeln genügende Berechnung der Beurteilungspegel der durch den Straßenverkehr resultierenden Lärmbelastungen jedoch zwingend erforderlich. Erst nach Vorlage der Berechnungen zu den Beurteilungspegeln und Überschreitung der oben genannten Lärmpegelwerte kann die Straßenverkehrsbehörde wegen des ihr rechtlich sehr eng gesetzten Entscheidungsspielraumes die straßenverkehrsrechtliche Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung in Erwägung ziehen.

Zu bedenken gilt hier auch, dass die straßenverkehrsrechtliche Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung neben den Straßenbaulastträgern auch mit den betroffenen Gemeinden und der Kreispolizeibehörde abzustimmen ist. Sollten diese sich mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung des Lkw-Verkehres nicht einverstanden erklären, ist das Straßenverkehrsamt weitestgehend daran gehindert, eine solche in den Ortslagen auf den für den überörtlichen Straßenverkehr bestimmten klassifizierten Straßen anzuordnen.